

**RS OGH 2025/7/22 8Ob125/15p;  
8Ob54/16y; 5Ob220/19t; 4Ob116/23x;  
4Ob22/25a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2025

## Norm

EuGVVO 2012 Art1 Abs1

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art5 Nr1

EUGVVO 2012 Art7

## Rechtssatz

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit ist es nicht erforderlich, zu strittigen Tatsachen, die sowohl für die Frage der Zuständigkeit als auch für das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs von Relevanz sind (hier vertraglicher Anspruch im Verhältnis zwischen den Streitparteien), ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen.

## Entscheidungstexte

- RS0130596">8 Ob 125/15p  
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 125/15p  
Beisatz: Soweit es den Rahmen des Zuständigkeitsstreits nicht sprengt, steht es dem angerufenen Gericht jedoch frei, seine internationale Zuständigkeit im Licht aller ihm vorliegenden (und von ihm festgestellten) Informationen zu prüfen, wozu gegebenenfalls auch die zuständigkeitsrelevanten Einwände des Beklagten gehören. (T1)
- RS0130596">8 Ob 54/16y  
Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 Ob 54/16y  
Vgl auch; Beisatz wie T1; Beisatz: Für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO sind in erster Linie die Klagsangaben maßgebend. (T2)
- RS0130596">5 Ob 220/19t  
Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 220/19t  
Beisatz wie T1
- RS0130596">4 Ob 116/23x  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 25.01.2024 4 Ob 116/23x  
Beisatz wie T1
- RS0130596">4 Ob 22/25a  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 22.07.2025 4 Ob 22/25a  
vgl; Beisatz wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130596

## Im RIS seit

16.03.2016

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)